

Datum: 06.11.2014
 Amt: Kämmerei
 Verantwortlich: Bach, Sabine
 Aktenzeichen: 700.31
 Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
 - Festsetzung der Abwassergebühren zum 01.01.2015**

Gemeinderat 18.11.2014 öffentlich beschließend

Anlagen:
 Kalkulation Abwassergebühr 2015

Priorität D: Berichterstattung im Reichenbacher Anzeiger / Homepage

Finanzielle Auswirkungen:

-/-

Beschlussvorschlag:

1. Die vorgelegte Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

1. Die Abwassergebühren (§ 42) werden zum 01.01.2015 wie folgt geändert:

- die Schmutzwassergebühr beträgt **2,38 €/m³**
- die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet wird beträgt **1,01 €/m³**
- die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt **32,40 €/m³**
- die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,45 €/m²**

2. Die Zählergebühren (§ 42a) werden zum 01.01.2015 wie folgt geändert:

Zähler	Grundgebühr/Monat	Grundgebühr/Monat
	bisher	ab 01.01.2015
QN 2,5	1,81 €	2,97 €
QN 6	2,03 €	3,19 €
QN 10	2,88 €	3,52 €
QN 15	4,70 €	4,95 €
QN 40	13,69 €	12,54 €
DN 80	13,69 €	21,67 €

2. Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 13. Dezember 2011, zuletzt geändert am 25.09.2012 wird wie folgt geändert:

Gemeinde Reichenbach an der Fils

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeine Reichenbach an der Fils

vom.....

Aufgrund von § 45 b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 13. Dezember 2011, zuletzt geändert am 25.09.2012, wie folgt beschlossen:

§ 1

§ 42 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42

Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2015 | 2,38 € |
| (2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m ³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2015 | 1,01 € |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser | 32,40 € |
| (4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² der nach § 40a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche ab dem 01.01.2015 | 0,45 € |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 2

§ 42a wird wie folgt neu gefasst:

§ 42a Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr gem. § 37 Abs. 2 gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern bei einer Nennggröße von

Maximaldurchfluss	3 und 5	7 und 10	20	30	90	120
(Qmax) Nenndurchfluss (QN)	1,5 und 2,5	3,5 und 6	10	15	40	
Nennweite						80, PN16
€/Monat	2,97 €	3,19 €	3,52 €	4,95 €	12,54 €	21,67 €

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Sachdarstellung:

Am 25. September 2012 hat der Gemeinderat zuletzt die Festsetzung der Abwassergebühr zum 01.01.2013 beschlossen. Damals wurde aufgrund der entstandenen Kostenüberdeckung die Schmutzwassergebühr um 0,33 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr um 0,14 €/m² gesenkt. Die zwischenzeitlich erfolgte Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für das Jahr 2013 und das voraussichtliche gebührenrechtliche Ergebnis für 2014 zeigt eine Kostenunterdeckung von ca. 150.000 € für beide Jahre. Gem. § 14 Abs. 2 KAG können Kostenunterdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden.

Die bisherige Schmutzwassergebühr von 2,18 €/m³ wird daher um 0,20 € auf 2,38 €/m³ erhöht. Die Niederschlagswassergebühr wird von 0,40 €/m² auf 0,45 €/m² geändert.

Die Kostenunterdeckungen resultieren vor allem in dem im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation höheren gebührenfähigen Aufwand. Die Unterhaltungs- und Personalaufwendungen sind im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation in 2013 um ca. 90.000 € gestiegen. Im Jahr 2015 wird mit der Erstattung der Abwasserabgabe für die Jahre 2009 bis 2012 gerechnet. Die Erstattung fließt anteilmäßig für das Jahr 2015 mit ca. 26.000 € in die Gebührenkalkulation.

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils wählt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die überbauten oder darüber hinaus befestigten Flächen der an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke.

Bei der Gebührenberechnung wurden die Kosten und Erlöse mit Ausnahme der kalkulatorischen Kosten aus den Rechnungsergebnissen des Jahres 2013 entnommen und auf das Jahr 2015 angepasst. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Dies entspricht einer durchschnittlichen Verzinsung des Anlagekapitals von 4,55 %. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde gelegt.

Die Grundgebühr für die Abwasserzähler wird analog der Grundgebühr für die Wasserzähler, zzgl. einem durchschnittlichen Umsatzsteueranteil von 10% angepasst.

Die Kostenunterdeckungen 2013 sowie die voraussichtliche Kostenunterdeckung in 2014 wurden in die Gebührenkalkulation einberechnet. Somit wird an dem Grundsatz der hundertprozentigen Kostendeckung bei der Abwasserbeseitigung weiterhin festgehalten.